

Doktoratsordnung

des Doktoratsprogramms Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

I. Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen für das Doktoratsprogramm Theologie der Theologischen Fakultät (fortan: das Doktoratsprogramm) auf der Grundlage der Promotionsverordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. März 2010 (fortan: PVO).

§ 2 Kooperation

¹ Das Doktoratsprogramm besteht im Rahmen einer universitätsübergreifenden Kooperation der Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern und Zürich. Diese wird durch die „Kooperationsvereinbarung betreffend ein gemeinsames curriculares Lehrangebot im Rahmen der strukturierten Doktoratsprogramme der Theologischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern, Zürich“ geregelt.

² Das Doktoratsprogramm kooperiert im Rahmen der fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Doktoratsprogrammen der Universität Zürich sowie mit dem Graduate Campus der Universität Zürich.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungen und Erläuterungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung.

II. Zweck und Struktur

§ 4 Zweck

¹ Zweck des Doktoratsprogramms ist die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Bereichen der Theologie.

² Das Doktoratsprogramm unterstützt die Doktorierenden in ihren fachbezogenen Forschungsvorhaben und fördert den Erwerb von überfachlichen, für das Doktoratsprojekt unmittelbar nutzbaren sowie berufsqualifizierenden und berufschancensteigernden Kompetenzen.

§ 5 Gliederung des Doktoratsprogramms

¹ Das Doktoratsprogramm umfasst das Verfassen einer Dissertation (s. Teil V) sowie curriculare Anteile im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits (s. Teil VI).

² Die curricularen Anteile vermitteln fachbezogene, gesamttheologische oder interdisziplinäre und überfachliche Kompetenzen (s. Teil VI).

III. Organisation und Zuständigkeit

§ 6 Programmleitung und Programmkoordination

¹ An der Universität Zürich obliegt die Leitung des Doktoratsprogramms in der Regel der Prodekanin bzw. dem Prodekan Forschung der Theologischen Fakultät. Diese bzw. dieser ist für alle mit dem Doktoratsprogramm zusammenhängenden Fragen zuständig, die in den übergeordneten Dokumenten und in der vorliegenden Ordnung nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

² Die Programmkoordinatorin / der Programmkoordinator des Doktoratsprogramms unterstützt die Programmleitung und dient als administrative Ansprechperson.

§ 7 Studienkommission und Promotionskommission

¹ Die Studienkommission Theologie ist für Fragen der Zulassung, der Anrechnung von ausserhalb der Kooperation erbrachten Studienleistungen und der Form der Dissertation zuständig. Sie delegiert die Fragen der Anrechnung von Studienleistungen im Regelfall an die Promotionskommission bzw. die Programmleitung und entscheidet in strittigen Fällen.

² Die Promotionskommission unterstützt die Doktorandin / den Doktoranden in ihrem / seinem Forschungsvorhaben. In Bezug auf das Doktoratsprogramm berät sie die Doktorandin / den Doktoranden bei der Auswahl relevanter Studienangebote, insbesondere im Bereich der fachbezogenen Module.

IV. Zulassung

§ 8 Voraussetzung

¹ In das Doktoratsprogramm kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat in Theologie entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich und der Promotionsverordnung der Theologischen Fakultät (PVO Teil III, §§ 6-7) vollständig erfüllt.

² Erfolgt eine Aufnahme mit Bedingungen und/oder Auflagen, werden diese nach Rücksprache mit der Programmleitung durch die Studienkommission Theologie nach Massgabe von PVO § 26 festgelegt. In strittigen Fällen entscheidet die Fakultätsversammlung.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins Doktoratsprogramm.

⁴ Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms sind für die ganze Zeit ihres Doktorats an der Universität Zürich immatrikuliert. Ausnahmen im Zusammenhang mit universitätsübergreifenden Doktoraten (z. B. Co-Tutuelle) sind vorbehalten.

§ 9 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren ist mehrstufig. Es umfasst:

- a) die Bewerbung zum Doktorat entsprechend dem übergeordneten Zulassungsverfahren (incl. Erklärung des für die Betreuung hauptverantwortlichen Fakultätsmitglieds);
- b) die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungsstelle und die Studienkommission Theologie;
- c) die Verfügung der Aufnahme oder Abweisung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch die Programmleitung.

² Einzelheiten regelt die Wegleitung.

§ 10 Aufnahmekriterien

Die Programmleitung entscheidet in Absprache mit der hauptverantwortlichen Betreuungsperson über die Aufnahme oder Abweisung eines Bewerbers in das Doktoratsprogramm aufgrund folgender Kriterien:

- a) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) vollständige Bewerbungsunterlagen (Curriculum vitae, Zeugnisse, Projektskizze);

c) wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts.

§ 11 Übertritt aus dem allgemeinen Doktorat

¹ Der Übertritt aus dem allgemeinen Doktorat ist möglich. Studienleistungen, die bereits im Rahmen des allgemeinen Doktorats erbracht wurden, werden angerechnet.

² Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 9, wobei die Verfahrensschritte b und c wegfallen können.

V. Dissertation

§ 12 Dissertation

¹ Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen. Ihr Umfang sollte in der Regel 250 Seiten (750'000 Zeichen) nicht überschreiten.

² Die Dissertation kann Teile enthalten, die bereits als unabhängige Aufsätze in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind (kumulative Dissertation). In diesem Fall müssen alle ihre Bestandteile einen inneren Zusammenhang aufweisen, durch eine ausführliche Einleitung erläutert und in einem synthetischen Kapitel als kohärenter Beitrag zur Forschung dargestellt werden. Die Verwendung von Gemeinschaftspublikationen ist nicht zulässig.

§ 13 Dissertation und andere Medien

¹ Die Dissertation kann neben einem monographischen Teil auch Anteile in Form anderer Medien enthalten. In diesem Fall verringert sich der monographische Anteil entsprechend.

² Über die Zulässigkeit anderer Formen, namentlich bei Verwendung anderer Medien, und die damit verbundenen Anforderungen bezüglich des monographischen Anteils entscheidet die Studienkommission Theologie in Absprache mit der Promotionskommission und der Programmleitung.

³ Einzelheiten betreffend die Form der Dissertation werden in der Doktoratsvereinbarung spätestens ein Jahr nach der Zulassung zum Doktoratsprogramm festgehalten.

§ 14 Betreuung der Dissertation

¹ Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil V (§§ 12-16) PVO.

² Das Programm umfasst regelmässige, mindestens jährliche Zielvereinbarungen und Fortschrittsberichte mit der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bzw. der Promotionskommission.

³ Die universitätsübergreifende Zusammensetzung der Promotionskommission ist möglich.

VI. Curriculare Anteile

§ 15 Module

¹ Die curricularen Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.

² Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³ Für das Bestehen eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Wird ein Modul auch nach Wiederholung nicht bestanden, kann es substituiert werden.

⁵ Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben; eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

§ 16 Gliederung

¹ Das Programm besteht aus standortübergreifenden und standorteigenen Angeboten. Sachlich ist es in fachbezogene, gesamttheologische oder interdisziplinäre und überfachliche Module und Lerneinheiten gegliedert.

² Standortübergreifende fachbezogene oder interdisziplinäre Module und Lerneinheiten beinhalten u. a. Veranstaltungen im Rahmen des interfakultären Lehrangebots, die Teilnahme an interfakultären Sozietäten und fachbezogenen Forschungskolloquien, Arbeitsgruppen sowie fachbezogene Workshops des Doktoratsprogramms.

³ Standorteigene fachbezogene oder interdisziplinäre Module und Lerneinheiten beinhalten insbesondere fachspezifische Forschungskolloquien, Arbeitsgruppen und Workshops des Doktoratsprogramms an der Universität Zürich.

⁴ Überfachliche Lerneinheiten beinhalten u. a. fächerübergreifende Veranstaltungen, gesamttheologische Veranstaltungen, Methoden-Workshops (im Fall spezifischer, sich durch die Forschung ergebender Zusatzanforderungen), Projektdesign und -management, Hochschuldidaktik, Präsentationsfertigkeit, Selbst-Management und Karriereplanung, Vernetzung und Teamarbeit, Wissenschaftliches Schreiben, wissenschaftlich einschlägige Sprachkurse etc.

§ 17 Programmgestaltung

¹ Im Rahmen des Doktoratsprogramms sind mindestens 18 ECTS Credits aus dem Bereich fachbezogener, gesamttheologischer oder interdisziplinärer Kompetenzen und mindestens 8 ECTS Credits aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

² Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsprogramms für die Gestaltung ihres curricularen Studienprogramms, insbesondere die Auswahl einzelner Module, selbst verantwortlich. Sie orientieren sich dafür an ihrer Doktoratsvereinbarung, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

³ Über die Anrechnung der nicht vom Doktoratsprogramm verantworteten Studienleistungen entscheidet die Programmleitung, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission und/oder der Studienkommission Theologie.

§ 18 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

¹ Studienleistungen, die im Rahmen des Doktoratsprogramms an einer der kooperierenden Fakultäten erbracht wurden, werden von dieser mit einem Attest bestätigt. Die Anrechnung an der Universität Zürich erfordert keine weitere Prüfung.

² Ausserhalb der Kooperation erbrachte Studienleistungen können im Rahmen des curricularen Anteils im Umfang von max. 15 ECTS Credits angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Promotionskommission, ggf. in Rücksprache mit der Programmleitung und in strittigen Fällen die Studienkommission Theologie.

VII. Ausschluss

§ 19 Ausschluss

¹ Stellt die Promotionskommission aufgrund ungenügender Fortschrittsberichte das Scheitern oder den ungenügenden Fortschritt des Dissertationsvorhabens fest, kann sie bei der Programmleitung den Ausschluss einer oder eines Doktorierenden vom Doktoratsprogramm beantragen. Die Programmleitung entscheidet nach Rücksprache mit der oder dem Betroffenen und der Promotionskommission.

² Die Zustimmung der Promotionskommission vorbehalten, ist es möglich, das Dissertationsvorhaben im Rahmen des allgemeinen Doktorats weiter zu verfolgen.

³ Der oder die Betroffene hat das Recht, die Entscheidung bei der Fakultät anzufechten.

VII. Publikation der Dissertation

§ 20 Pflichtexemplare

¹ Wird eine Dissertation ohne Auflagen zur Überarbeitung angenommen, kann diese nach Abschluss der Promotionsprüfung sofort publiziert werden.

² Die Publikation der Dissertation erfolgt in dem von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten Repositorium und gilt als erfolgt, sobald sie dort aufgenommen worden ist.

³ Die Aufnahme in das von der Universität Zürich zur Verfügung gestellte Repositorium gilt als Abgabe der Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek.

⁴ Der Zugang zu dem im Repositorium eingereichten Pflichtexemplar kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden mit einer Sperrfrist von bis zu drei Jahren versehen werden. Die Studienkommission kann eine Verlängerung der Sperrfrist genehmigen. Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Titel der Dissertation bleiben dabei im Repositorium veröffentlicht.

⁵ Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Inhalt des Publikationsexemplars im Repositorium vollumfänglich publiziert. Die Publikation erfolgt entweder weltweit oder innerhalb der UZH.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Peter Opitz, Dekan